

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr. 025/12

Beschluss		
Nr.	vom	
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt		

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 6, Abteilung 6.1 Mußler, Bernhard 82-2390 15.02.2012

1. Betreff: Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze Ortenberger Straße (L99)

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Verkehrsausschuss	21.03.2012	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Verkehrsausschuss nimmt von der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze in der Ortenberger Straße (L99) Kenntnis.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr. 025/12

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 6, Abteilung 6.1 Mußler, Bernhard 82-2390 15.02.2012

Betreff: Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze Ortenberger Straße (L99)

Sachverhalt/Begründung:

Die Ortsdurchfahrt der L99 (Schutterwälder Straße / Hauptstraße / Grabenallee / Ortenberger Straße) ist als Landesstraße gewidmet und befindet sich im Eigentum und der Unterhaltung der Stadt Offenburg. Rechtsgrundlage hierfür ist das Straßengesetz Baden-Württemberg. Die Stadt erhält für die Unterhaltung jährlich Ausgleichszahlungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Der Betrag liegt derzeit bei 6.900 Euro pro km. Die Ortsdurchfahrtsgrenze regelt die Zuständigkeit des Eigentums und der Unterhaltung und ist in der Regel nicht identisch mit dem verkehrsrechtlich festgelegten Standort der Ortseingangsbeschilderung. Die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze orientiert sich an der vorhandenen Bebauung, den Grundstückzufahrten und den einmündenden Wohnstraßen.

Die Ortsdurchfahrt der L99 in der Ortenberger Straße liegt heute südlich der Manfred von Richthofen Straße.

Mit Schreiben vom 14.11.2011 informiert das Regierungspräsidium, dass die Ortsdurchfahrtsgrenze um ca. 400 m nach Süden verlegt werden soll. Sie läge zukünftig in Höhe der Gärtnerei (Anlage). Auf diesen Sachverhalt hat das Regierungspräsidium schon wiederholt, zuletzt im Zusammenhang mit der Ausweisung des Baugebietes Seitenpfaden, hingewiesen.

Die Prüfung seitens der Verwaltung ergab, dass der Neufestsetzung seitens der Stadt keine Gründe entgegengestellt werden können und ein Widerspruch gegen die förmliche Festsetzung durch den noch zu erlassenden Verwaltungsakt keinen Erfolg hätte.

Die Verwaltung wird der Neufestsetzung zustimmen und auf dem Verhandlungsweg versuchen, im Hinblick auf die überfällige Deckensanierung, einen finanziellen Ausgleich zu erhalten.